



Waldführer Heft 11

Für den Privatwaldbesitzer in Mecklenburg-Vorpommern

Der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss

Die gemeinsame Lösung für den Wald



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Fischerei

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Bearbeiter:

Abteilung Forstwirtschaft
Referat: Grundsatzangelegenheiten der Forstpolitik

Stand: 2004-02-22

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Grundsätze und Ziele</i>	Seite 5
2.	<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	6
3.	<i>Unterschiedliche Formen von Forstbetriebsgemeinschaften</i>	13
4.	<i>Gründungsverfahren</i>	16
4.1	<i>Vorbereitende Maßnahmen</i>	16
4.2	<i>Gründungsverfahren FBG</i>	16
5.	<i>Verfahren der Anerkennung</i>	21
5.1	<i>Unterlagen für die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft</i>	21
5.2	<i>Verfahrensgang</i>	21
5.3	<i>Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die oberste Forstbehörde</i>	21
6.	<i>Innenleben forstlicher Zusammenschlüsse</i>	22
6.1	<i>Buchführung</i>	22
6.2	<i>Finanzierung</i>	22
7.	<i>Berufsgenossenschaft</i>	23
8.	<i>Steuerliche Fragen</i>	25
8.1	<i>Umsatzsteuer</i>	25
8.1.1	<i>Umsatzsteuersätze</i>	26
8.2	<i>Ertrags- und Substanzsteuer</i>	26
8.3	<i>Einkommenssteuer</i>	28
8.4	<i>Grundsteuer</i>	29
9.	<i>Beratung und Betreuung</i>	30

Verzeichnis der Anlagen

1.	<i>Richtlinie über die Beratung und Betreuung bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes</i>	31
2.	<i>Mustersatzung Waldverein</i>	37
3.	<i>Mustersatzung Waldgemeinschaft</i>	48
4.	<i>Einladung Gründungsversammlung (Muster)</i>	56
5.	<i>Beitrittserklärung (Muster)</i>	57
6.	<i>Gesellschaftsvertrag für gemeinsame Bewirtschafter innerhalb einer Waldgemeinschaft (Muster)</i>	58
7.	<i>Generalvertrag zwischen GbR und FBG (Muster)</i>	60
8.	<i>Anschriftenverzeichnis der Forstbehörden</i>	62
9.	<i>Verzeichnis der Forstbetriebsgemeinschaften</i>	65

1. Grundsätze und Ziele

Im Rahmen der deutschen Einheit kam es zur Wiederinbesitznahme des Waldes durch private Waldbesitzer.

Der § 64 a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes führte das durch den Eintritt in die LPG getrennte Eigentum an Grund und Boden und Waldbestand wieder zusammen.

Der Waldanteil des Privatwaldes beträgt in Mecklenburg-Vorpommern ca. 15,0 %. Insbesondere im Ergebnis der Bodenreform entstand eine kleinstrukturierte Besitzaufteilung. So liegt die durchschnittliche Waldfläche pro Besitzer zwischen 1 und 2 ha. Sicherlich wird sich dieses Bild im Zug der Privatisierung der Treuhandfläche verändern.

Viele Privatwaldbesitzer müssen sich an die Tatsache, dass sie allein verantwortlich für ihr Eigentum sind, erst gewöhnen.

In dieser Situation ist es wichtig, dass sich die Beratung und Betreuung nicht nur auf fachliche und technische Dinge beschränkt.

Der Waldeigentümer muss in seiner Position bestärkt werden, und es ist ihm dabei zu helfen, das richtige Verständnis für sein Waldeigentum zu entwickeln.

Beim Umgang mit Privatwaldbesitzern ist zu beachten, dass er in erster Linie Eigentümer ist und als solcher über sein Eigentum selbst entscheiden kann. Diese Tatsache muss von allen Beteiligten erkannt und akzeptiert werden. Einschränkungen, denen der Privatwaldbesitzer auf Grund verschiedener Gesetze (z.B. Waldgesetz) unterliegt, sollten bei der Beratung und Betreuung nicht im Vordergrund stehen. Die Forstbediensteten sollten wissen, dass Waldbau im Privatwald nicht anzuordnen ist, sondern immer nur empfohlen werden kann. Die wirtschaftliche Situation des Waldbesitzers ist bei allen Handlungen mit zu beachten.

Die Strukturen des Kleinprivatwaldes, insbesondere die geringe Flächengröße und ungünstige Flächenformen, machen dessen eigenständige Bewirtschaftung schwierig. Mit Hilfe von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen können diese Strukturmängel vermindert werden und somit die Eigenverantwortlichkeit der Kleinprivatwaldbesitzer wesentlich gestärkt werden.

Die dadurch verbesserte betriebliche Situation im Privatwald liegt auch im Interesse der Allgemeinheit, da er so seiner Schutz- und Erholungsfunktion besser gerecht werden kann.

Es ist darum wichtig, dass sich die Bediensteten der Landesforstverwaltung über die Möglichkeiten und Grundlagen von forstlichen Zusammenschlüssen informieren und Kleinprivatwaldbesitzer bei der Gründung von Zusammenschlüssen beraten und unterstützen.

Bei allen Aktivitäten kommt es aber in erster Linie darauf an, die Eigeninitiative der Waldbesitzer zu fördern.

2. Gesetzliche Grundlagen

§ 1 LWaldG

Grundsatz

(1) Der Wald prägt in Mecklenburg-Vorpommern die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern des Landes. Er ist unverzichtbare natürliche Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

(2) Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und zu mehren.

(3) Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist es Verpflichtung aller, den Wald zu schützen. Aufgabe der Waldbesitzer ist es, ihren Wald in seiner Lebens- und Ertragsfähigkeit zu erhalten. Aufgabe des Staates ist es, die Rahmenbedingungen für eine im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße Forstwirtschaft sicherzustellen.

(4) Bei den Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die Belange der Allgemeinheit und die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(5) Die Mitwirkung der Waldbesitzer bei der Verwirklichung des Gesetzes ist unerlässlich.

§ 7 LWaldG

Rechte und Pflichten der Privatwaldbesitzer

(1) Der Privatwaldbesitzer hat das Recht, sein Waldeigentum im Rahmen der Sozialbindung eigenständig und eigenverantwortlich zu bewirtschaften. Er hat die Pflicht, den Wald im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

(2) Zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung bei geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, Besitzersplitterung, Gemengelage oder anderen Strukturdefiziten wird die Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gemäß § 46 dieses Gesetzes empfohlen.

(3) Näheres wird über Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 11 LWaldG

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und artenreichen Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu.
- (2) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, seinen Wald im Rahmen der Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes unter Berücksichtigung der langfristigen Wachstumszeiträume stetig und auf Dauer erbracht wird (Nachhaltigkeit).
- (3) Die Forstbehörden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten und zu unterstützen.
- (4) Staatswald sowie Körperschafts- und Privatwald über einhundert Hektar Größe sind nach Betriebskonzepten für zehnjährige Zeiträume (mittelfristige Planung, Forsteinrichtungswerk) zu bewirtschaften. Verwaltung und Bewirtschaftung sind durch forstliche Fachkräfte auszuüben. Betriebskonzepte für zehnjährige Zeiträume bedürfen der Zustimmung der oberen Forstbehörde.
- (5) Forstnebennutzungen dürfen nur so ausgeübt werden, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht gefährdet wird.

§ 46 LWaldG

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

- (1) Gemäß den §§ 15 bis 40 des Bundeswaldgesetzes können zur Förderung der Forstwirtschaft forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet werden.
- (2) Die Forstbehörden unterstützen die Bildung dieser Zusammenschlüsse, diese sollen bei öffentlichen Fördermaßnahmen berücksichtigt werden.
- (3) Näheres wird durch Richtlinie geregelt.

§ 15 BWaldG

Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (Abschnitt II), Forstbetriebsverbände (Abschnitt III) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt IV).

Abschnitt II Forstbetriebsgemeinschaften

§ 16 BWaldG Begriff

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

§ 17 BWaldG Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen.

§ 18 BWaldG Anerkennung

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muss eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muss nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über
 - a) die Aufgabe;
 - b) die Finanzierung der Aufgabe;
 - c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
 - d) Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
 - e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. Wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muss die Satzung ferner bestimmen:
 - a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muss;
 - b) die Organe, die Aufgaben und die Art der Beschlussfassung. Dabei muss bestimmt sein, dass Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlussfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen.
5. Wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muss gewährleistet sein, dass die Gesellschafter die Aufgaben mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;
6. sie muss mindestens sieben Mitglieder umfassen;
7. sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die

Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.

(3) Gehören einer Forstbetriebsgemeinschaft Gemeinschaftsforsten an, so kann sie anerkannt werden, wenn sie weniger als sieben Mitglieder umfasst.

§ 19 BWaldG **Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine**

Hat der forstwirtschaftliche Zusammenschluss die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihm durch die für die Anerkennung zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden.

§ 20 BWaldG **Widerruf der Anerkennung**

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraumes nicht oder unzulänglich erfüllt hat.

Abschnitt III **Forstbetriebsverbände**

§ 21 BWaldG **Begriff und Aufgabe**

(1) Forstbetriebsverbände sind Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den in § 16 bezeichneten Zweck verfolgen.

(2) Für die Aufgabe gilt § 17 entsprechend. Sie kann nicht auf die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne erstreckt werden.

Abschnitt IV Forstwirtschaftliche Vereinigungen

§ 37 BWaldG Begriff und Aufgabe

(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

(2) Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen nur folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;
2. Koordinierung des Absatzes;
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

§ 38 BWaldG Anerkennung

(1) Eine Forstwirtschaftliche Vereinigung wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muss eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muss geeignet sein, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über
 - a) ihre Aufgabe;
 - b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muss einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbandes sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.

(3) Die §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 40 BWaldG

Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse von Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften und von Forstbetriebsverbänden, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

§ 22 BGB

Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesrechtlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.

Die Verleihung steht dem Bundeslande zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

Die zuständige Landesbehörde gemäß § 18 BWaldG ist lt. „Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem BWaldG“ die oberste Forstbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landwirtschaftsministerium, Abt. Forstwirtschaft). Sie prüft die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.

Über die Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft und die Verleihung der Rechtsfähigkeit für den wirtschaftlichen Verein wird eine Urkunde ausgestellt. Diese wird dem Zusammenschluss durch die zusätzliche Forstbehörde in würdiger Form übergeben.

3. Unterschiedliche Formen von Forstbetriebsgemeinschaften

Bei Betrachtung unterschiedlicher Formen des Zusammenschlusses im Land Mecklenburg-Vorpommern ist davon auszugehen, dass es sich immer um Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des § 16 BWaldG handelt.

Zur besseren Unterscheidung nach der Art und Weise der Bewirtschaftung sprechen wir aber von „Waldvereinen“ und von „Waldgemeinschaften“. Sie unterscheiden sich nach der in der Satzung festgelegten Ziel- bzw. Aufgabenstellung, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Waldverein (Dienstleistungszusammenschluss)

Die Form „Waldverein“ (WV) ist die verbreitetste Form des Zusammenschlusses. Sie ist auch im Land Mecklenburg-Vorpommern von Bedeutung. Voraussetzung ist allerdings, dass eine parzellenscharfe Bewirtschaftung nach Fläche und Eigentümer möglich ist. Das heißt, dass die dem Waldverein angeschlossenen Grundstücke in der Natur auffindbar sein müssen. Dies bedeutet wiederum, dass die äußeren Grenzen der Waldflächen klar erkennbar (im Idealfall versteint) sein müssen.

Der Eigentümer wirtschaftet auf seiner abgegrenzten Parzelle selbst oder beauftragt einen Unternehmer bzw. die FBG mit den forstlichen Arbeiten. Er trägt die Kosten und empfängt die Erlöse für alle auf seiner Waldfläche durchgeführten Maßnahmen.

Zusammengefasst müssen die einem Waldverein angeschlossenen Waldflächen folgende Kriterien erfüllen:

- Es muss sich um Eigentumsflächen handeln, deren genaue Bestimmung in der Örtlichkeit möglich ist.
- Die Eigentumsflächen sollten in sich wiederum solch eine Form und Größe haben, die eine forstliche Bewirtschaftung parzellenscharf zulässt. Vielfach scheiden sogenannte „Handtuchstreifen“ aus, da diese eine eigenständige Bewirtschaftung praktisch nicht zulassen.
- Der Waldbesitzer muss sich mit der Bewirtschaftung seines Waldes identifizieren und als „Betriebsleiter“ praktisch entscheiden, welche Maßnahmen auf seinen forstlichen Flächen durchgeführt werden sollen.

Da in vielen Fällen diese Kriterien aber nicht erfüllt werden, wird auf die nachstehende Form „Waldgemeinschaft“ verwiesen.

Waldgemeinschaft (Nutzungszusammenschluss)

In vielen Fällen macht es sich erforderlich, die Waldflächen grenzübergreifend zu bewirtschaften.

Hier sei auf die in den 30er Jahren entstandenen Formen hingewiesen. Bei der Siedlungspolitik der damaligen Landgesellschaften wurde zwar die landwirtschaftliche Grundfläche aufgeteilt, der Wald wurde aber gemeinschaftlich bewirtschaftet. Nach derzeitiger Übersicht sind in etwa 75 Gemeinden über 3000 ha solche Gemeinschaftswälder vorhanden. Dort sind zum Teil noch wertvolle Erfahrungen erhalten geblieben.

Die Waldgemeinschaft ist rechtlich gesehen ebenfalls eine Forstbetriebsgemeinschaft. Das heißt, dass sie nach gleichen gesetzlichen Kriterien anerkannt wird.

Welche Formen können in eine Waldgemeinschaft eingebracht werden?

- Kleine unvermessene Eigentumsflächen ohne genaue Bestimmung in der Örtlichkeit. Durch die Vertragsbewirtschaftung sind teilweise die äußeren Grenzen der Parzellen heute nicht mehr in der Örtlichkeit festzustellen. Die Lage der Waldgrundstücke ist nur ungefähr, ohne genauen Grenzverlauf, bekannt.
- Schmale „Handtuchstreifen“, die eine eigenständige Bewirtschaftung praktisch nicht zulassen.
- Flächen von Waldbesitzern, die eine persönliche Bewirtschaftung als Belastung ansehen und deshalb ihre Eigentümerrechte und -pflichten als „Betriebsleiter“ nicht wahrnehmen wollen.
- Flächen von Waldbesitzern, die sich aufgrund einer entfernten Wohnlage zum Wald nicht persönlich um die Bewirtschaftung ihres Waldes kümmern können.
- Es können aber auch Waldbesitzer von parzellenscharf abgegrenzten Waldgrundstücken Mitglied in der Waldgemeinschaft werden. Das setzt die freie Entscheidung des Waldbesitzers voraus. Es bedeutet aber, dass seine eingebrachten Flächen dann nicht mehr parzellenscharf, sondern im Rahmen der Waldgemeinschaft grenzübergreifend bewirtschaftet werden. Eine Abrechnung auf Einzelflächen findet nicht statt.

Während beim Waldverein parzellenscharf auf den Eigentümer gewirtschaftet wird, wird bei einer Waldgemeinschaft eine gemeinsame grenzübergreifende Bewirtschaftung vorgenommen.

Bezüglich der Gewinnverteilung bedeutet dies, dass die Waldgemeinschaft eine Buchführung über Einnahmen/Ausgaben für den Gesamtwaldbesitz durchführt. Die Gewinnausschüttung bzw. Kostenaufteilung an die einzelnen Waldbesitzer erfolgt am zweckmäßigsten nach den flächenmäßigen Anteilen, die sie in die Waldgemeinschaft eingebracht haben.

Der Waldeigentümer gibt sein Eigentum nicht auf, sondern wird weiter im Grundbuch als Eigentümer geführt.

Die Mitgliedschaft in der Waldgemeinschaft erfolgt anteilmäßig mit eingebrachter Fläche.

Von einer Hinzuziehung der eingebrachten Bestandeswerte sollte Abstand genommen werden, da dies einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde:

- a) Es müsste eine ständige Nachbewertung aufgrund neuer der sich kontinuierlich verändernden Bestandeswerte erfolgen. Jegliche Bestandeswertermittlung ist mit Kosten verbunden.
- b) Die Bewertung wäre auch nur korrekt, wenn die Flächen vermessen wären und die Lage der Örtlichkeit ermittelt werden könnte. Zu diesem Zwecke müsste eine Grenzfestsetzung erfolgen.

Die Vermessungskosten würden den Waldertrag auf Dauer aufzehren, so dass dies eine unpraktikable Lösung wäre.

Da Waldgemeinschaften nicht auf ein paar Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit begründet werden, ergibt sich ein Ausgleich der Bestandeswerte im Verlauf von Jahren und Jahrzehnten der Mitgliedschaft.

Aus steuerlichen Gründen kann es erforderlich sein, dass über die normale Satzung hinaus ein Gesellschaftsvertrag nach § 705 Bürgerliches Gesetzbuch abgeschlossen wird.

Dazu wird auf die ausführlichen Untersuchungen und Ausführungen von Prof. Dipl. Ing. Dr. Erwin NIEßLEIN verwiesen (Privatwaldbewirtschaftung und Zusammenschlusswesen in den neuen Bundesländern – wissenschaftliches Gutachten – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn 1992).

Allerdings sollten die steuerlichen Fragen in der Gründungsphase nicht überbewertet werden.

Im Einzelfall kann die rechtliche Doppelkonstruktion (Mitglieder der FBG sind gleichzeitig Mitglied einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) auch zu einem späteren Zeitpunkt erwogen bzw. gewählt werden (Siehe auch Abschnitt 8, Steuerliche Fragen).

4. Gründungsverfahren

4.1 Vorbereitende Maßnahmen

Der Wunsch zur Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft geht in der Regel von den Waldbesitzern aus. Gemäß § 46 LWaldG haben die Forstbehörden die Waldbesitzer bei der Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zu unterstützen.

Da die Forstbetriebsgemeinschaft unter anderem den Zweck verfolgt, Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung und der Gemengelage zu überwinden, soll die Forstbetriebsgemeinschaft in einer Region tätig werden. Die Größe der Region bestimmt sich aus dem Waldflächenpotential an Privat- und Körperschaftswald.

Im Kreis der Waldbesitzer ist die Bereitschaft zur Gründung einer FBG zu sondieren. Soweit notwendig, sind Informationsveranstaltungen für die in Frage kommenden Waldbesitzer durchzuführen. Wenn räumlich ein großes Gebiet erfasst wird, sollten die Informationsveranstaltungen in einzelnen Orten durchgeführt werden. Als Mitglied in einer FBG kommen grundsätzlich alle Eigentumsarten in Frage.

Bei positiver Zustimmung aus dem Kreis der Waldbesitzer erarbeitet ein kleiner Kreis, auf Wunsch unter Beteiligung des Forstamtes, die Satzung für den Zusammenschluss. Zu klären ist natürlich auch, welche Aufgabenstellung sich die FBG geben will. Wünschen die Waldbesitzer eine parzellenscharfe Bewirtschaftung, ist ein Waldverein zu gründen. Will man gemeinsam wirtschaften, kommt eine Waldgemeinschaft in Betracht.

Ganz wichtig ist es, schon vor der Gründungsversammlung die Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand abzuklären, damit die Gründungsversammlung erfolgreich durchgeführt werden kann.

4.2 Gründungsverfahren FBG

Hinweise zur Gründungsversammlung im folgenden:

- Allgemeine Informationen

Der Termin zur Gründungsversammlung sollte mit Bedacht gewählt werden und ist so festzulegen, dass nach Möglichkeit alle Waldbesitzer daran teilnehmen können (siehe Anlage).

Es ist darauf zu achten, dass wenigstens eine der Mindestaufgaben gemäß § 17 BWaldG in die Satzung aufgenommen wird, da nur dann die Anerkennung durch die oberste Forstbehörde erfolgen kann.

Es ist anzustreben, dass der Privatwaldbesitzer ein Höchstmaß an Arbeiten, nach Anleitung, in seinen Waldflächen selbst verrichtet, da er hier Kosten für den Unternehmereinsatz spart. Dies ist für den einzelnen Betroffenen allerdings eine zeitliche Frage. Auch die fachlichen Fertigkeiten zur Ausübung von forstlichen Arbeiten können nicht in jedem Falle vorausgesetzt werden. Innerhalb einer Forstbetriebsgemeinschaft können sich durchaus „Kleinunternehmer“ bilden, die für benachbarte Waldgrundstücke bestimmte Arbeiten mit durchführen.

Der nochmaligen Information über Sinn und Zweck einer FBG sollte ausreichend Zeit zugebilligt werden. Den Waldbesitzern sind die Vorteile einer Mitgliedschaft in einer FBG zu erläutern.

Die wesentlichen Gründe für die Bildung einer Forstbetriebsgemeinschaft sollen noch einmal genannt werden:

- Geringe Holzmengen sind für den einzelnen Privatwaldbesitzer praktisch unverkäuflich. Erst durch den Zusammenschluss werden verkaufsfähige Mengen zusammengeführt, die auch zu marktgerechten Preisen verkauft werden können.
- Bei der Ausführung von Forstkulturen können dann geringste Pflanzenpreise bei den Baumschulen erzielt werden, wenn genügend Transportmengen für eine Forstbetriebsgemeinschaft zustande kommen.
- Wenn ein Unternehmereinsatz notwendig ist, wird dieser kostengünstiger zu vermitteln sein, wenn ein entsprechendes Arbeitsangebot innerhalb der FBG vorliegt. Durch ein entsprechendes Arbeitsangebot verringern sich in der Regel die Unternehmerpreise.
- Die gemeinsame Beschaffung von Materialien schafft ähnlich wie bei den Pflanzen größere Mengeneinheiten, so dass diese auch preisgünstig beschafft werden können.
- Auch die Verwertung anderer Walderzeugnisse (z.B. Weihnachtsbäume und Schmuckreisig) schafft durch größere Verkaufsmengen aus der Forstbetriebsgemeinschaft Erlösvorteile.
- Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln kann im Rahmen eines Sammelantrages der FBG die Antragstellung vereinfacht werden.
- Dem einzelnen Waldbesitzer kann ein Großteil der Antragstellung abgenommen werden.
- Bestimmte Fördermittel kann man nur als anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft erhalten (Siehe Punkt 2.3 der Förderrichtlinie).

- Da wir es bei den Waldbesitzern in der Regel mit einem forstfachlich nicht ausgebildeten Personenkreis zu tun haben, bietet es sich zukünftig an, einen Vertrag über die ständige Betreuung abzuschließen. Die Entgelte für die Betreuung sind für eine FBG wesentlich geringer (Siehe Entgeltrichtlinie).

- Anwesenheit:

Neben der Beitrittserklärung für den einzelnen Waldbesitzer ist eine Anwesenheitsliste für die Gründungsniederschrift erforderlich. Die Anwesenheitsliste sollte vorbereitet sein und folgenden Spaltenaufbau haben:

- lfd.Nr.
- Name und Vorname des Mitgliedes
- Anschrift
- Größe der beigetretenen Waldfläche, und zwar unterteilt in eigene Waldfläche bzw. vertretene Waldfläche.

Beitrittsbereite Mitglieder, die an der Gründungsversammlung verhindert sind, können sich durchaus vertreten lassen. Dies bedarf aber einer Vollmacht in Schriftform. Diese sollte mit der Einladung verschickt werden. Die Vollmacht könnte nach folgendem Muster erstellt werden:

Name des Waldbesitzers _____ Ort,
Datum

VOLLMACHT

Betrifft: Gründungsversammlung zu einem Waldverein gemäß Einladung vom _____

Im Falle der Gründung des Waldvereins erkläre ich meinen Beitritt. Die Beitrittserklärung befindet sich in der Anlage.

Da ich am Tage der Gründungsversammlung verhindert bin, erteile ich Herrn/Frau _____ die Vollmacht, mich bei der Gründungsversammlung zu vertreten.

Meine Gesamtwaldfläche beträgt _____ ha.

Unterschrift

- Beitrittserklärung:

Beitrittserklärungen (Anlage) sollten mit der Einladung und dem Satzungsentwurf an die Waldbesitzer verteilt werden. Es ist gut, wenn der Waldbesitzer die Flächenermittlung in Ruhe zu Hause machen und er seine vorbereitete Beitrittserklärung abgeben kann. Die Beitrittserklärungen sind aktenkundig und gesondert aufzubewahren.

- Aussprache zur Satzung:

Die vorbereitete Satzung sollte Paragraph für Paragraph noch einmal vorgelesen werden. Auf Fragen und Einwände der Waldbesitzer, auf abweichende Formulierungen bzw. Änderungswünsche ist einzugehen. Bei Bedarf ist es zweckmäßig, über die einzelnen Paragraphen abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abstimmung über die Satzung im Gründungsstadium immer eine Einstimmigkeit erzielt werden muss, d.h. wenn über einzelne Paragraphen abgestimmt wird, müssen die Gründungsmitglieder zu 100 % dem Paragraphen zustimmen.

Hinweis: Wird im Laufe der Zeit durch bestimmte Umstände oder gemachte Erfahrungen eine Satzungsänderung notwendig, ist die Einstimmigkeit nicht mehr erforderlich, sondern die in der Satzung festgelegte 2/3 Mehrheit. Es ist nicht Sinn und Zweck einer Mitgliederversammlung, ständig die Satzung zu ändern. Deshalb sollten berechnete Satzungsänderungen zunächst gesammelt werden und nach einer angemessenen Zeit in der Jahreshauptversammlung diskutiert werden. Bei positiver Entscheidung über eine Satzungsänderung ist die Satzung erneut der obersten Forstbehörde, auf dem üblichen Verfahrensweg, vorzulegen. auf die Beifügung der Einladung sowie der Niederschrift wird hingewiesen. Die Satzungsänderung ist klar zu umreißen.

- Abstimmung über die Satzung:

Aus formalen Gründen ist es notwendig, dass die erarbeitete Satzung in ihrer Gesamtheit noch einmal zur Beschlussfassung gestellt wird. Auch hier ist bei der Abstimmung die Einstimmigkeit im Gründungsstadium der Forstbetriebsgemeinschaft erforderlich. Anders ausgedrückt: Gründungsmitglied der Forstbetriebsgemeinschaft kann nur sein, wer die Satzung ohne Einschränkung zustimmt.

Hinweis: Es ist durchaus möglich, dass sich nicht alle anwesenden Waldbesitzer sofort zur Mitgliedschaft bereit erklären. Es bestehen keinerlei Bedenken, diesen Personenkreis als Teilnehmer zuzulassen. Sie können allerdings nicht mit abstimmen.

- Wahlen:

Der Personenkreis, der für die Wahlen ansteht, sollte der Versammlung vorgeschlagen werden. Dies bedeutet, dass das Arbeitsgremium vorher entsprechende Funktionsträger hat und vorschlagen kann. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen.

Eine Geschäftsführung in einer Forstbetriebsgemeinschaft sollte in der Regel nicht durch einen staatlichen Revierförster ausgeübt werden, da er örtlich gleichzeitig Hoheitsaufgaben gegenüber dem privaten Waldbesitzer wahrzunehmen hat. Wird das jedoch ausdrücklich durch die Forstbetriebsgemeinschaft gewünscht, ist die Zustimmung der oberen Forstbehörde erforderlich.

In der Regel werden Rechnungsführer und Schriftführer aus der Mitgliederversammlung des Waldvereins heraus gewählt. Sie können – und das ist durchaus denkbar – dem Kreis der Vorstandsmitglieder angehören.

- Fragen der Finanzierung:

Die Aufgaben der FBG müssen in irgendeiner Form durch Mitgliederbeiträge, Umlagen, Fördermittel und Gebühren finanziert werden.

Es ist nicht anzuraten, deren Höhe in der Satzung festzulegen, da bei einer Veränderung eine Satzungsänderung erforderlich wird. Es ist zweckmäßiger, darüber jeweils in den Mitgliederversammlungen zu befinden und eine Beschlussfassung herbeizuführen. Bezüglich der Finanzierung der Aufgaben ist folgender Hinweis in der Satzung angebracht:

„Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhebt die FBG eine Mitgliederumlage. Diese wird von Jahr zu Jahr auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder beschlossen.“

5. Verfahren der Anerkennung

5.1 Unterlagen für die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft

Zur Klarstellung wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich Waldverein und Waldgemeinschaft als Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes anerkennen lassen. Der Verfahrensablauf ist für beide Zusammenschlüsse gleich. Folgende Unterlagen sind im Anerkennungsverfahren von dem Zusammenschluss (Waldverein bzw. Waldgemeinschaft) erforderlich:

- Antrag auf Anerkennung;
- Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung;
- Mitgliederverzeichnis mit Angabe der beigetretenen Waldflächen;
- Gründungsniederschrift (Protokoll der Gründungsversammlung) mit Benennung der gewählten Vorstandsmitglieder und Anschrift des Vorsitzenden;
- Satzung des Zusammenschlusses mit Unterschriften des Vorstandes;

5.2 Verfahrensgang

Die Forstbetriebsgemeinschaft leitet die Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung über den Forstamtsleiter an das Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V (obere Forstbehörde). Von allen Unterlagen sollten Kopien beim Zusammenschluss verbleiben. Das Landesamt leitet den gesamten Vorgang versehen mit einem Anschreiben an die oberste Forstbehörde (Landwirtschaftsministerium) weiter. Erläuterungen oder Begründungen können z.B. notwendig werden, wenn sich der Zusammenschluss über mehrere Reviere oder Forstämter erstrecken soll.

Wichtig ist, dass die Unterlagen vollständig eingereicht werden, da der obersten Forstbehörde gemäß BWaldG Mindestnormen für die Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft auferlegt sind.

5.3 Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die oberste Forstbehörde

Da von den Forstbetriebsgemeinschaften in der Regel die Rechtsform des Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt wird, kann die für die Anerkennung zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anerkennung auch die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verleihen (Siehe § 19 BWaldG).

6. Innenleben forstlicher Zusammenschlüsse

Grundsätzlich kann das Innenleben von Forstbetriebsgemeinschaften nicht in vorgegebene Normen gesteckt werden. Die Waldbesitzer sind in der Entscheidung über die Ausgestaltung ihrer Forstbetriebsgemeinschaft weitestgehend frei. Somit sollten nachfolgende Hinweise auch als solche verstanden werden.

6.1 Buchführung

Eine Buchführungspflicht besteht für die meisten Forstbetriebsgemeinschaften in der Anfangsphase auf Grund der zu erwartenden geringen Einnahmen nicht. Um aber eine Transparenz innerhalb der FBG zu gewährleisten wird sie dringend empfohlen. Eine Aussage, wer letztendlich die Aufgabe übernimmt, kann hier nicht gemacht werden, zumal sie auch satzungs- und personalabhängig ist. Es sollte für die Geschäftsführung immer eine Person gewählt werden, die sich dazu fachlich und zeitlich in der Lage sieht.

Es wird empfohlen, dass die FBG mit der „Bank ihrer Wahl“ die Anlage und Gestaltung der Konten bespricht. Die Banken sind in der Lage, entsprechend den Zielsetzungen der Forstbetriebsgemeinschaft, genaue Ratschläge zu geben. Auch hier würden allgemeine Vorschläge an den Realitäten der Unterschiedlichkeit von Forstbetriebsgemeinschaften vorbeigehen.

6.2 Finanzierung

Die Finanzierung der laufenden Ausgaben kann erfolgen durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Anteilseinlagen
- sonstige Entgelte
- staatliche Zuwendungen

Es sollten gerade in der Anfangsphase die Beiträge nicht zu hoch sein, damit nicht der Eindruck entsteht, dass durch die Mitgliedschaft in einer FBG nur Kosten entstehen.

Als durchaus richtig hat sich die Finanzierung über Prozentanteile von Einnahmen der Waldbesitzer bewährt. So können z.B. von durchlaufenden Holzverkäufen (beim Waldverein) ein bestimmter Anteil an die FBG abgeführt werden.

In der Frage der Fördermittel sei auf die verbesserten Möglichkeiten der Förderung, gerade im Bereich der Verwaltung und Beratung, hingewiesen (Siehe Förderrichtlinie Punkt 2.3.2).

7. Berufsgenossenschaft

Forstwirtschaftliche Unternehmer und ihre Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist eine kraft Gesetzes begründete **Pflichtversicherung** gegen die Folgen von Arbeitsunfällen. Sie umfasst u.a.

- die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues.

Die Versicherung beginnt **unabhängig vom Willen des Unternehmers** mit der Eröffnung des Unternehmens und endet erst, wenn der Unternehmer den Betrieb dauernd aufgibt, etwa durch Verkauf. Unternehmer sind verpflichtet, ihr Unternehmen bei der LBG Berlin anzuzeigen.

Forstflächenbesitzer sind unabhängig von der bewirtschafteten Flächengröße im Sinne der Unfallversicherung Unternehmer eines forstwirtschaftlichen Unternehmens.

Von der Versicherungspflicht gibt es allerdings eine Ausnahme; Forstwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten haben seit 01.01.1997 die Möglichkeit, sich auf Antrag und unwiderruflich von der Versicherung befreien zu lassen, wenn sie ein Unternehmen bis zu einer Größe von 0,12 ha bewirtschaften.

Sobald die Grenze von 0,12 ha, etwa durch Kauf oder Zupacht, wieder überschritten wird, endet die Befreiung von der Versicherung. Der Unternehmer ist dann verpflichtet, die Flächenvergrößerung **unverzüglich** zu melden.

Der Beitragsberechnung werden die Betriebsverhältnisse am 01.07. des Geschäftsjahres zugrunde gelegt, für das der Betrag bestimmt ist. Für jedes Unternehmen wird ein Grundbeitrag erhoben. Außerdem wird für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und des Weinbaus ein Flächenwertbeitrag berechnet.

Beispiel:

Für einen Waldbesitzer mit 8,532 ha Waldfläche ergibt sich folgender Beitrag:

15,14 EUR Flächenwertbeitrag
+ <u>30,00</u> EUR Grundbetrag
45,14 EUR Jahresbeitrag

Der Eigentümer eines Forstgrundstücks bleibt auch dann als Unternehmer versicherungs- und beitragspflichtig zur Berufsgenossenschaft, wenn er die Forstpflge einem Lohnunternehmen bzw. der Forstbetriebsgemeinschaft überträgt.

Auch bei **forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen** bleibt der einzelne Forstbesitzer **beitragspflichtig**, wenn er Gewinn und Verlust aus seinem Anteil trägt. Im Gegensatz dazu ist der Waldbesitzer **beitragsfrei**, wenn der Zusammenschluss (z.B. Waldgenossenschaft, Verein, Wald-GbR o.ä.) durch Übertragung von Nutzungs- und Verfügungsrechten zum Träger von Gewinn und Verlust und damit zum Unternehmer wird.

Dann wird der Zusammenschluss als eigenständiges forstwirtschaftliches Unternehmen angesehen, das mit der Gesamtheit der Flächen zur Berufsgenossenschaft beitragspflichtig wird.

Die Beitragspflicht des Eigentümers geht auf den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss über. Es wird nur **ein** Grundbeitrag erhoben. Die Form des Zusammenschlusses sowie die Festlegung des Trägers von Gewinn und Verlust bei der Bewirtschaftung der Waldflächen ist in der Satzung des Verbundes festzuschreiben.

Es ist empfehlenswert, den Entwurf der Satzung vorab der Berufsgenossenschaft zur Kenntnis zu geben und sich entsprechend beraten zu lassen.

Zur Klärung weiterer Einzelheiten oder Beantwortung von Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LBG Berlin gern zur Verfügung.

Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) Berlin

15366 Hönow, Hoppegartener Str. 100

Tel.: (03342)36-0.

Postanschrift: 15364 Neuenhagen

Internet: www.berlin.lsv.de oder www.lsv-d.de

8. Steuerliche Fragen

Im Rahmen dieser Broschüre können nur Hinweise gegeben werden. Für Auskünfte ist das Finanzamt zuständig.

8.1 Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Hierzu gehört auch der Eigenverbrauch.

Weiterhin unterteilt die Umsatzsteuer folgende Umsätze:

- der Eigenverbrauch im Inland,
- die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet in das Zollgebiet,
- der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht 3 Umsatzbesteuerungsverfahren vor:

- **Regelbesteuerung (§ 12 UStG)**
- **Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 UStG)**
- **Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)**

§ 24 UStG sieht eine Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach Durchschnittssätzen vor. Bei diesem Verfahren wird davon ausgegangen, dass die den Vorlieferanten als „Vorsteuer“ geleistete Umsatzsteuer gleich ist dem Betrag, der dem Betrieb bei Anwendung der Durchschnittssätze zufließt. Betriebe, die der Durchschnittsbesteuerung unterliegen, also „pauschalierte Betriebe“ sind, brauchen dem Finanzamt gegenüber keine Umsatzsteuererklärung abzugeben, auch keine Vorauszahlung zu entrichten.

Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 24 UStG gelten:

- die Landwirtschaft; die Forstwirtschaft; der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau; die Baumschulen;
- alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
- die Binnenfischerei; die Teichwirtschaft; die Imkerei; die Wanderschäferei, die Saatzucht;
- ferner Tierzuchtbetriebe sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Hinweis: Auch Klein- und Kleinstbetriebe sind pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Gesetzes.

8.1.1 Umsatzsteuersätze (gültig seit 01.01.1993)

- **Regelbesteuerung (§ 12 UStG):**

16 % beträgt die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz. Sie ermäßigt sich bei bestimmten Umsätzen auf 7 % u.a. für Rohholz, Brennholz, Pfähle, Reisig, Samen, Lebensmittel, Düngemittel und Trinkwasser.

- **Pauschalbesteuerung (§ 24 UStG):**

5 % für die Lieferung und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (ausgenommen Sägewerksergebnisse). Darunter fallen z.B. Rohholz, Weihnachtsbäume und Schmuckreisig aus Forstkulturen innerhalb des Waldes, Samenzapfen, Früchte u.ä. Forstprodukte.

9,5 % für Lieferung und Eigenverbrauch nachstehender Bereiche:

- Einnahmen aus Verpachtung von Jagd und Fischerei;
- Einnahmen aus Jagdbetriebskostenbeiträgen;
- voraussichtlich jährlichen Aufwendungen zur Verhütung von Wildschäden;
- Verkauf von kleineren Mengen Ton, Kies, Sand und Lehm aus dem forstlichen Betrieb;
- Einnahmen aus dem Verkauf von Wildbret, Heu, gebrauchten Maschinen und Geräten;
- Einnahmen aus dem Verkauf von Pflanzen aus Baumschulen, von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig aus Sonderkulturen außerhalb des Waldes.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wurde hier nur ein kurzer Abriss gegeben. Bei Bedarf können weitergehende Informationen dem Umsatzsteuergesetz entnommen werden.

8.2 Ertrags- und Substanzsteuern

Gewerbsteuer, Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer fallen nicht an, wenn der Geschäftsbereich der FBG sich auf folgende Bereiche beschränkt:

- die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen und Betriebsgegenständen;

- Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder (hierzu gehören auch die Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen oder Bodenverbesserungen);
- die Verwertung oder Bearbeitung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Produkte der Mitglieder.

Bezogen auf die Tätigkeitsmerkmale einer FBG ergibt sich daraus:

Steuerunschädlich, d.h. steuerfrei, ist die Beschaffungstätigkeit, wenn der Zusammenschluss die Verträge der Mitgliederbetriebe, welche die Beschaffung der Wirtschaftsgüter zum Ziele haben, nur vermittelt. Der Zusammenschluss kann in diesem Zusammenhang auch Sammelverträge mit Lieferanten zur Erzielung besonders preisgünstiger Einkäufe vermitteln. Der Vertrag muss jedoch, soll die Beschaffungstätigkeit steuerunschädlich bleiben, stets **im Namen und für Rechnung** von Mitgliedsbetrieben abgeschlossen werden (§ 10 (1) UStG).

Um die Steuerunschädlichkeiten nach § 10 UStG zu garantieren, muss grundsätzlich bei allen schriftlichen Vorgängen folgende Anschriftenformulierung gewählt werden:

„...im Namen und für Rechnung ihrer Mitglieder.“

Die Beschaffung von Betriebsmitteln oder Pflanzen **durch die FBG** fällt nicht unter die steuerlich begünstigten Tätigkeiten. Wird die FBG auf diesem Gebiet tätig, so entfällt die gesamte Steuerbefreiung, d.h. nicht nur die Einkaufstätigkeit, sondern auch die begünstigten Tätigkeiten werden in vollem Umfang steuerpflichtig.

Da dies bei einer Waldgemeinschaft der Fall ist (eine gemeinsame Bewirtschaftung lässt eine Beschaffungstätigkeit „im Namen und für Rechnung“ für den einzelnen Waldbesitzer nicht zu) sollte die von Professor Nießlein empfohlene Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (**Waldgesellschaft**) erwogen werden.

Zu dieser Problematik nachfolgend einige Ausführungen:

Zur Gründung einer GbR muss ein Gesellschaftsvertrag geschlossen werden. Da dieser Gesellschaftsvertrag auf Grundlage des § 705 BGB abgeschlossen wird, ist es wichtig, den Wortlaut des § 705 BGB zu kennen.

§ 705 BGB

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten

Der zusätzliche Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff BGB ist notwendig, damit durch die Wirtschaftsführung auf den Mitgliedsflächen keine steuerliche Mehrbelastung für den einzelnen Waldbesitzer entsteht.

Eine GbR ist eine Personengesellschaft, die keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, und deshalb nicht körperschaftspflichtig ist. Die GbR wird Träger der gesamten nach einheitlichem Plan ablaufenden Bewirtschaftung. Ihre Tätigkeit besteht u.a. im Verkauf des Holzes, der Anschaffung von Betriebsmitteln, der Arbeitsorganisation, der möglichen Einstellung von Arbeitskräften, deren Lohnverrechnung und der Kostenaufteilung auf die Waldbesitzer.

Eine GbR entsteht mit der Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages. Das bedarf keiner behördlichen Genehmigung oder notariellen Beurkundung.

Nach den Festlegungen des Bundeswaldgesetzes kann die GbR selbst jedoch nicht als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss anerkannt werden. Aus dieser Sicht ist deshalb die Doppelkonstruktion FBG als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb plus GbR notwendig.

Die GbR steht mit der FBG in einem Dienstleistungsverhältnis, wobei die FBG **namens und für Rechnung** der Gesellschaft als Lenkungs- und Abwicklungsstätte für alle forstbetrieblichen Arbeiten tätig wird. Dazu wird zwischen der FBG und GbR (Waldgesellschaft) ein „Generalvertrag“ abgeschlossen (Anlagen).

Grundsätzlich sollte eine Absprache mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen. Ziel sollte es dabei sein, die rechtliche Grundlage vorzustellen und die steuerliche Behandlung abzustimmen.

An dieser Stelle sei nochmals auf das wissenschaftliche Gutachten von Professor NIEßLEIN zu dieser Problematik verwiesen.

8.3 Einkommensteuer

Forstbetriebsgemeinschaften sind nicht einkommensteuerpflichtig. Die Einkommensteuer ist grundsätzlich vom Waldbesitzer zu zahlen. Das heißt, dass er die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einnahmen – Ausgaben = Einkünfte) in seine Steuererklärung einfließen lassen muss.

Die Einkünfte werden nur einkommensteuerpflichtig, soweit sie den Betrag von derzeit 670,- € übersteigen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, erhöht sich der Betrag auf 1.340,- €.

Hinweis: Einkommensteuer für Gewinne aus der Forstwirtschaft zahlt der Waldbesitzer.

8.4 Grundsteuer

Erwähnt sei hier noch die Grundsteuer, die in der Regel der Eigentümer des Grundstücks – der im Grundbuch eingetragene Waldeigentümer – zu entrichten hat.

Abweichende Regelungen, z.B. Übernahme der Grundsteuerschuld durch den Pächter der Fläche, sind bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung möglich. Steuerschuldner ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet wird.

Die Grundsteuer wird nach Festlegung des Hebesatzes durch die Gemeinden erhoben. Die sich daraus ergebende Belastungen liegt derzeit bei etwa 0,77 bis 1,28 €/ha jährlich.

Zur Gesamtfrage der Steuern wird abschließend noch einmal betont, dass die Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft mit derartigen Überlegungen nicht überbelastet werden sollte. Bei der derzeitigen forstlichen Gesamtsituation kann davon ausgegangen werden, dass derartige Fragen zunächst kaum Bedeutung erlangen werden.

9. Beratung und Betreuung

Laut § 44 Landeswaldgesetz sind die Forstbehörden verpflichtet „die Waldbesitzer sachkundig zu beraten und auf Verlangen zu betreuen“. Die Waldbesitzer haben somit einen **Anspruch** auf Beratung und Betreuung.

Für eine erfolgreiche Beratung und Betreuung sind die in Punkt 1 gemachten Überlegungen zu berücksichtigen.

Während die Beratung kostenlos ist, werden für die Betreuung Entgelte erhoben. Diese sind in der Entgeltrichtlinie festgelegt. Mitglieder von Forstbetriebsgemeinschaften entrichten eine vergleichsweise geringe Gebühr (siehe Anlage).

Beratung

Die Beratung soll Ihnen Hilfe zur Selbsthilfe sein. Die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern kann Ihnen auf Wunsch Hilfestellung bei der forstlichen Bewirtschaftung geben, z.B. Hinweise auf die Rechte und Pflichten des Waldbesitzers oder Hinweise auf waldbauliche und forstbetriebliche Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Auch Tipps zur Kultur- und Jungwuchspflege, zum Forstschutz, zur Bestandesbehandlung, zur Holzernte und zur Holzauhaltung gehören dazu, wie auch Hilfestellungen bei der Beantragung von Fördermitteln für forstwirtschaftliche Maßnahmen.

Betreuung

Wenn Sie es wünschen, erledigt die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern für Sie als moderner Dienstleistungsbetrieb, die Ihnen obliegenden forstlichen Wirtschaftsmaßnahmen auf Vertragsbasis. Zu dieser sogenannten Betreuung zählen alle Dienstleistungen, die über eine Beratung hinausgehen. Sie können unser Dienstleistungsangebot je nach Bedarf fallweise oder ständig in Anspruch nehmen.

Eine fallweise Betreuung liegt vor, wenn der Waldbesitzer Einzelleistungen in Anspruch nimmt. Bei der Inanspruchnahme von Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Forstamt erforderlich.

Eine ständige Betreuung liegt vor, wenn der Waldbesitzer alle in seinem Forstbetrieb erforderlichen Maßnahmen ganzjährig durch das Forstamt wahrnehmen lässt. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von Beförderung, die ebenfalls auf Vertragsbasis durchgeführt wird.

Ansprechpartner vor Ort sind unsere Forstämter, die am besten mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind. Die Entscheidung über eine Inanspruchnahme unserer Beratung bzw. Betreuung liegt jedoch letztendlich bei Ihnen. Wir beraten Sie gern.

Anlage 1

876 Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1999 Nr. 38

Richtlinie über die Beratung und Betreuung bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Vom 26. August 1999-VI 200 Zur Regelung der Beratung und Betreuung bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Forstbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ausgenommen sind Leistungen des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete.

2. Leistungen an Waldbesitzer, zuständige Behörde

Private sowie Körperschaftswaldbesitzer werden auf Wunsch durch die Forstbehörde beraten und können auf Antrag im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Landesforstverwaltung betreut werden. Zuständig ist die örtlich zuständige untere Forstbehörde.

3. Beratung

3.1 Die Beratung ist Hilfe zur Selbsthilfe. Sie umfasst u. a.

- • Hinweise auf Rechte und Pflichten des Waldbesitzers sowie auf waldbauliche und forstbetriebliche Notwendigkeiten und Möglichkeiten im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung,
- • die Anleitung zu Maßnahmen der Kultur- und Jungwuchspflege, des Forstschutzes, der Bestandsbehandlung, der Holzernte und der Holzauhaltung (einschließlich einer Demonstration, z. B. Probeauszeichnung),
- • die Schulung, Aus- und Fortbildung von Waldbesitzern in Fragen der Waldbewirtschaftung, des Waldbaus, der Arbeitstechnik sowie der rechtlichen Grundlagen,
- • Beratung im Zusammenhang mit der Gewährung öffentlicher Fördermittel für forstliche Maßnahmen,
- • die Unterstützung bei der Bildung und Leitung von Forstbetriebsgemeinschaften (FBG). Auf Wunsch der FBG können Bedienstete der Landesforstverwaltung in den Organen der FBG tätig werden, bis sich deren Strukturen gefestigt haben.

3.2 Die Beratung ist kostenfrei.

4. Betreuung

- 4.1 Als Betreuung gelten Leistungen, die über eine Beratung hinausgehen, wie etwa die vertragliche Übernahme dem Waldbesitzer obliegender Betriebsaufgaben.
- 4.2 Die Betreuung kann fallweise oder ständig erfolgen.
- 4.3 Für die Betreuung werden Kosten erhoben. Dies gilt nicht für Waldflächen, die keiner dauerhaften forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen (wie Nichtholzböden, Naturschutzflächen mit Nutzungsausschluss).

5. Fallweise Betreuung

- 5.1 Eine fallweise Betreuung liegt vor, wenn der Waldbesitzer Einzelleistungen in Anspruch nimmt. Dies gilt auch für Teilleistungen.
- 5.2 Die Inanspruchnahme von Einzelleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde.

6. Ständige Betreuung

- 6.1 Eine ständige Betreuung liegt vor, wenn der Waldbesitzer die in seinem Forstbetrieb erforderlichen Maßnahmen ganzjährig durch die in Ziffer 2 genannte Forstbehörde wahrnehmen lässt (Beförsterung).
- 6.2 Für die Übernahme der ständigen Betreuung gilt Ziffer 5.2 entsprechend.
- 6.3 Die Forstbehörde erstellt auf der Grundlage einer Forsteinrichtung oder eines Betriebsgutachtens in Abstimmung mit dem Waldbesitzer bis zum 30. September eines jeden Jahres einen Vorschlag für die im Folgejahr erforderlichen Maßnahmen (jährliche Wirtschaftspläne) einschließlich der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben. Der Waldbesitzer bestätigt den jährlichen Wirtschaftsplan bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch Unterschrift.
- 6.4 Verträge zur ständigen Betreuung werden von der unteren Forstbehörde vorbehaltlich der Zustimmung durch die obere Forstbehörde geschlossen.
- 6.5 Die vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei einer Bewirtschaftung durch eine eigene Forstfachkraft, zulässig.
- 6.6 Bei einer Anpassung eines Beförsterungsvertrages an neue Entgelte ist jeweils der neueste Flächenzustand zugrunde zu legen. Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die Fläche, ist in einem Nachvertrag das Entgelt mit Wirkung zum jeweils neuen Kalenderjahr neu zu vereinbaren.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Bei Einzelleistungen hat der Waldbesitzer das vereinbarte Entgelt spätestens 14 Tage nach Erbringen der Leistung an die Landeskasse zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Forstbehörde andere Zahlungsfristen vertraglich vereinbaren.
- 7.2 Bei ständiger Betreuung hat der Waldbesitzer das vereinbarte Entgelt spätestens zum 30. Juni zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Entrichtung der Entgelte zum Quartalsende vertraglich vereinbart werden.

8. Höhe der Entgelte

- 8.1 Die Höhe der Entgelte für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen I und 2. Bei Abschluss von Verträgen im Rahmen der ständigen Betreuung mit einer mindestens zehnjährigen Laufzeit kann ein Nachlass auf die Entgeltsätze von 10 % gewährt werden. Im Falle einer vorfristigen Kündigung ohne das Vorliegen wichtiger Gründe ist dieser vollständig zurückzuerstatten.
- 8.2 Forstbetriebe über 1.200 Hektar Gesamtfläche werden bei dieser Flächengröße in der Entgeltberechnung entsprechend Anlage 2 (ständige Betreuung) gekappt, wenn sie mit nur einer forstlichen Fachkraft des Landes befördert werden sollen. Besteht der Waldbesitzer entsprechend seiner Betriebsgröße auf mehr als eine Fachkraft, entfällt die Kappung.
- 8.3 Sind in den Anlagen I und 2 nicht aufgeführte Betreuungsleistungen vereinbart, sind die bezeichneten Stundensätze anzuwenden.
- 8.4 Werden Betriebsaufgaben durch den Waldbesitzer nicht in Anspruch genommen bzw. werden diese durch Dritte durchgeführt, so ist der Entgeltsatz entsprechend zu reduzieren.
- 8.5 Bezieht der Waldbesitzer Sozialhilfe, ist für die Dauer des Bezuges die Vereinbarung eines geringeren Entgeltes (bis 50 von Hundert) nach Zustimmung der oberen Forstbehörde möglich. Eine Bescheinigung des Sozialamtes ist vorzulegen.

9. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 2. November 1992 (AmtsBl. M-V S. 1423), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 1994 (AmtsBl. M-V S. 1201), aufgehoben. AmtsBl. .M-V 1999 S. 876

- 1. Änderung -

Die Richtlinie über die Beratung und Betreuung bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes vom 26. August 1999 (AmtsBl. M-V S. 876) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 zu Ziffer 8.1 werden wie folgt neu gefasst:

1. Anlage 1:

Verzeichnis der Entgelte für die einzelfallweise Betreuung von Privat- und Körperschaftswald

Betreuungsleistung	Körperschafts- und Kleinprivatwald unter 10 ha	Körperschafts- und Privatwald über 10 ha	Mitglieder anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse*)
1. Auszeichnen von Waldbeständen			
- unter 40 Jahre	25,56 €/ha	40,90 €/ha	20,45 €/ha
- über 40 Jahre	1,53 €/Efm	2,05 €/Efm	1,02 €/Efm
2. Aushalten und Aufmessen von Stammholz	1,02 €/Efm	1,53 €/Efm	0,51 €/Efm
3. Aufmessen und Verkauf von Industrieholz	0,20 €/Efm	0,26 €/Efm	0,15 €/Efm
4. Stammholzverkauf	0,51 €/Efm	0,77 €/Efm	0,26 €/Efm
5. Erstellung von jährlichen Wirtschaftsplänen	5,11 €/ha	12,78 €/ha	2,56 €/ha
6. Leitung und Kontrolle von forstl. Betriebsarbeiten	75 v. H. des jeweiligen Stundensatzes	100 v. H. des jeweiligen Stundensatzes	50 v. H. des jeweiligen Stundensatzes
7. Verlohnung von Waldarbeitern	75 v. H. des jeweiligen Stundensatzes	100 v. H. des jeweiligen Stundensatzes	50 v. H. des jeweiligen Stundensatzes

Stundensätze für Einzelleistungen je angefangene Stunde:

- höherer Dienst: 57,00 €

- gehobener Dienst: 40,00 €

*) gilt nicht für Waldbesitzer mit insgesamt mehr als 1.000 ha "

2. Anlage 2

Verzeichnis der Entgelte für die ständige Betreuung von Privat- und Körperschaftswald

Die Beförsterungsentgelte setzen sich zusammen aus einer flächenbezogenen Grundgebühr (a) sowie einer einschlagsbezogenen Gebühr (b).

Betreuungsleistung	Körperschafts- und Kleinprivatwald unter 10 ha	Körperschafts- und Privatwald über 10ha	Mitglieder anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
1. Forstbetriebe bis 2 ha			
a)	-	-	-
b)	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz	-	-
2. Forstbetriebe von 2 bis 10 ha			
a)	9,20 €/ha	-	5,11 €/ha
b)	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz	-	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz
3. Forstbetriebe von 10 bis 50 ha			
a)	-	12,78 €/ha	7,67 €/ha
b)	-	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz
4. Forstbetriebe von 50 bis 200 ha			
a)	-	15,34 €/ha	10,23 €/ha
b)	-	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz
5. Forstbetriebe von 200 bis 500 ha			
a)	-	17,90 €/ha	12,78 €/ha
b)	-	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz
6. Forstbetriebe von			

500 bis 1000 ha			
a)	-	20,45 €/ha	15,34 €/ha
b)	-	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz
7. Forstbetriebe von über 1000 ha			
a)	-	30,68 €/ha	25,56 €/ha
b)		2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz	2,56 €/Efm Stammholz 0,26 €/Efm Industrieholz

Anlage 2

Mustersatzung für den Waldverein

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: FBG Waldverein _____
Sein Bereich umfasst: _____
mit Sitz in: _____
2. Er ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I Nr. 50/75 S. 1073).
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß 22 BGB und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 Bundeswaldgesetz.
Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschluss zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Erholung zu erhöhen.
2. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt folgende Aufgaben durch:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes;

- c) Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
- d) Bau und Unterhaltung von Wegen;
- e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
- f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern b – e zusammengefassten Maßnahmen.

Hinweis: Nach § 17 BWaldG muss mindestens eine der Maßnahmen unter a – f Aufgabe des Waldvereins sein.

Im Übrigen können insbesondere noch folgende Aufgaben in Betracht kommen:

- g) ständige Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten;*
 - h) gemeinschaftlicher Absatz des anfallenden Holzes;*
 - i) Mithilfe bei der Verwertung sonstiger Walderzeugnisse;*
 - j) Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern (Unternehmern) zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen;*
 - k) gemeinschaftlicher Bezug von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemitteln, Zaunbaumaterial u.a. Betriebsbedürfnissen;*
 - l) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe unter Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen;*
 - m) Aufstellung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten (Forsteinrichtungen) mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft;*
 - n) Sicherung planmäßiger forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluss eines „Vertrages über ständige Betreuung“ mit dem Forstamt zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon.*
3. Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt.
 4. Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis für die Forstwirtschaft und für den Holzbau im Wald und außerhalb des Waldes.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Waldverein kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich des Zusammenschlusses liegt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres seit dem Bestehen der FBG.
4. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Waldverein eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft;
 - b) die Einrichtungen des Waldvereins zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet;
 - c) die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;

- d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Belange des Waldvereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
 - b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten;
 - c) Holzsortimente, die der Andienungspflicht unterliegen, über die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen;
 - d) den Einkauf des benötigten Forstmaterials (s. § 2 k) durch den Waldverein vermitteln zu lassen.

§ 5

Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 250,- € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mindern.

§ 6

Organe des Waldvereins

Organe des Waldvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Waldvereins durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) die Grundsätze der Geschäftsführung;
- d) die Wahl des Ausschusses der Forstbetriebsgemeinschaft;
- e) Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sowie der Andienungspflicht beim Holzverkauf durch die Mitglieder;
- f) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten;
- g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befugt ist;
- h) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- i) die Verwendung von Erträgen und Erlösen;
- j) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
- k) die Änderung der Satzung;
- l) Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand;
- m) den Ausschluss von Mitgliedern;
- n) die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen;
- o) die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 g getroffen hat;
- p) die Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten des Waldvereins;
- q) die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind;
- r) den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden;
- s) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens 2/5 der Gesamtstimmen. Gesamthandeiigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens 1/3 Flächenanteil anwesend oder vertreten ist.*
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Darauf ist in der 2. Einladung besonders hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderung sowie Beschlüsse zu § 7 e), p) und q) bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen von mindestens 3/4 der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.
5. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen des Waldvereins verfügen darf.

6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

* *Hinweis: Absatz 2 ist zu streichen, wenn folgende Formulierung gewählt wird: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.*

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und _____ weiteren Vorstandsmitgliedern (z.B. Ortsvertrauensleuten, Beisitzern).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
3. Der Vorstand hat das Recht, und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
4. Der Waldverein wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, wobei eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 11

Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Auf Vorstandsmitglieder findet der § 4 Abs. 1 a Satz 2 Anwendung.

3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Waldvereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - b) Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind;
 - c) Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für den Waldverein;
 - d) Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern;
 - e) Überwachung der Tätigkeit der Angestellten und Arbeiter;
 - f) Bestellung eines Rechnungsführers;
 - g) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - h) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern;
 - i) Regelungen von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen;
 - j) Aufnahme von Darlehen bis in Höhe von 5.000,-- €;
 - k) Verhängung von Vertragsstrafen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Waldverein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung des Waldvereins und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Vermögensverwaltung des Waldvereins und Anweisung von Zahlungen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Es kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
2. Der Geschäftsführer handelt nach den Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen und von der Vollversammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab.
3. Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer zur Seite gestellt werden.

§ 14

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Waldverein entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
3. Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15

Stellung zum Forstamt

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Waldverein mit dem zuständigen Forstamt zusammen.
2. Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen soll ein Vertreter des Amtes eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

§ 16

Finanzierung der Aufgaben

1. Der Waldverein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen.

2. Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen des Waldvereins darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Beitrittsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das aufgrund festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemisst sich der Eigentumsanteil der Mitglieder an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.
4. Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Waldverein entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

§ 17

Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung des Waldvereins

1. Im Falle der Auflösung des Waldvereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Waldvereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen.
3. Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in _____
am _____ beschlossen.

Unterschriften

Vorsitzender

Stellvertreter

Vorstandsmitglieder (Beisitzer)

Anlage 3

Mustersatzung Waldgemeinschaft

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen: FBG Waldgemeinschaft

Sein Bereich umfasst: _____

mit Sitz in: _____ .

Er übt die Tätigkeit nach Anerkennung der Forstbehörde, in der Rechtsform einer Forstbetriebsgemeinschaft (§ 18 BWaldG) und eines Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 Bürgerlichen Gesetzbuch aus.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsame, grenzübergreifende Bewirtschaftung der im Eigentum seiner Mitglieder stehenden Waldparzellen vorzunehmen.
2. Zu den Aufgaben des Vereins zählen im Einzelnen:
 - a) die Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschatzes;
 - b) Bau und Unterhaltung von Wegen;
 - c) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und Holzbringung;
 - d) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten;
 - e) Absatz und Verarbeitung des Holzes, soweit eine solche Verarbeitung im Bereich der Forstwirtschaft liegt;
 - f) gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne;
 - g) Werbung und Verwertung sonstiger Walderzeugnisse;

- h) organisatorische und verrechnungstechnische Abwicklung, insbesondere beim Einsatz von Arbeitern und Unternehmern;
- i) Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Fördermitteln.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Eigentümer bzw. Besitzer von Waldparzellen sind, soweit diese im Bereich des Zusammenschlusses liegen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung und durch Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand erworben.
3. In der Beitrittserklärung ist die im Eigentum/Besitz des beitretenden Mitgliedes stehende Fläche nach Gemarkung, Flur und Flurstück-Nr. sowie deren Größe aufzuführen.
4. Die Geschäftsführung des Vereins führt ein Flächenbuch (Mitgliederverzeichnis), in dem die Mitglieder mit ihren Verrechnungsanteilen aufgeführt sind. Die Verrechnungsanteile bestimmen sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Waldeigentumsfläche zur Gesamtfläche aller im Verein zusammengeführten Waldparzellen. Die Verrechnungsanteile werden allen finanziellen Abwicklungen bezüglich Erträge und Kosten zu Grunde gelegt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Kündigung des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres seit dem Bestehen der FBG.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, seine Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen und daraus Nutzen zu ziehen, im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten an den Entscheidungen des Vereins zu wirken und bei Wahlen von Funktionsträgern zu kandidieren.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu respektieren sowie Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu entrichten.
3. Das Recht der Eigentümer, ihre Waldparzellen zu veräußern, zu vererben oder zu belasten, bleibt von der Mitgliedschaft im Verein unberührt, wenn der bisherige Eigentümer nicht gekündigt hat und der neue Eigentümer Mitglied der FBG wird. Ansonsten kann der bisherige Eigentümer erst mit Wirksamwerden der Kündigung seiner Mitgliedschaft seine Waldfläche veräußern.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Vollversammlung;
 - der Vorstand;
 - der Geschäftsführer;
 - die Rechnungsprüfer;
 - das Schiedsgericht.

§ 7

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch Satzung oder besonderen Beschluss der Vollversammlung dem Vorstand übertragen sind.
2. Zur Teilnahme an der Vollversammlung sind die Eigentümer bzw. Besitzer oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt.
Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, durch den Ehegatten oder durch Verwandte bis zum 2. Grade vertreten lassen.
Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied, so darf er nicht mehr als 2/5 aller Stimmen auf sich vereinigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor der Versammlung beim Versammlungsleiter vorzulegen.

3. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsfläche (*oder: jedes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme*). Jedes Mitglied hat höchstens jedoch 2/5 der Gesamtstimmen.
4. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
5. Über diese Aufgabe hinaus beschließt sie über:
 - a) die Satzung und eine Änderung der Satzung;
 - b) den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Höhe aufzunehmender Darlehen;
 - d) die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an die Waldgemeinschaft;
 - e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes;
 - f) die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand, Geschäftsführer oder Rechnungsführer;
 - g) den Erwerb, die Veräußerung sowie eine Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken seitens der Waldgemeinschaft sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens;
 - f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse;
 - g) Vollmachten für vertretene Anteile.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins und alle Geschäfte, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
2. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Führung bzw. Anlage des Flächenbuches;
 - b) Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes;

- c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Vollversammlung;
- d) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen;
- e) Überwachung der Dienstführung des Geschäftsführers;
- f) den Abschluss eines Vertrages über die Beratung und Betreuung mit dem zuständigen Forstamt;
- g) die Anstellung von sonstigen Arbeits- und Dienstkräften;

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsteher), einem 1. und 2. Stellvertreter und zwei Beiräten, die aus dem Kreis der Mitglieder auf 4 Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Ist eine Ersatzwahl erforderlich, so erfolgt dieselbe für den Rest der laufenden Wahlperiode.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Vollversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die Mitglieder des Vorstandes sind in gesonderten Wahlgängen jeweils einzeln zu wählen, es sei denn, die Vollversammlung fasst insoweit für die Wahl einen gesonderten Beschluss.
Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Vollversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Bare Auslagen sind zu ersetzen. Für die Führung des Flächenbuches kann eine besondere Vergütung festgesetzt und gezahlt werden.
6. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender – anwesend sind.
7. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit die des 2. Stellvertreter den Abschlag.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Sitzung;
 - b) Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden;
 - c) Tagesordnung;
 - d) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Haushalts- und Kassenwesen

1. Die Vollversammlung hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Von der Waldgemeinschaft wird eine gemeinschaftliche Kasse geführt. Mögliche jährliche Überschüsse werden, soweit sie nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet werden, an die Eigentümer ausgeschüttet.

§ 11

1. Die Waldgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Zuwendungen gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.
2. Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, Umlagen, Beiträge und Gebühren in einer von der Vollversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist der Flächenanteil des jeweiligen Mitglieds an der Gesamtfläche.

§ 12

1. Sämtliche Kassenordnungen (Einnahme- und Ausgabeanordnungen) müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
2. Im Bargeld- und Bankverkehr zeichnet ein Vorstandsmitglied mit dem Geschäftsführer.
3. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese den von der Vollversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen.
4. Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung mit dem Prüfungsbericht der Vollversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.

§ 13

Geschäftsführer (Rechnungsführer)

1. Als Geschäftsführer (Rechnungsführer) kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
2. Die Wahl eines Geschäftsführers erfolgt auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Geschäftsführer handelt nach den Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen und von der Vollversammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab, insbesondere die mit der Wirtschaftsführung in den gemeinschaftlich zu bewirtschaftenden Waldparzelle verbundenen Maßnahmen.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ergänzungswahl und Wiederwahl sind zulässig.

§ 15

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereines, insbesondere auch zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Es kann seine Entscheidung mit einem entsprechenden Antrag an die Vollversammlung verbinden. Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
2. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht wird auf Antrag einer streitenden Partei tätig. In diesem Fall benennt jeder der beiden streitenden Parteien einen weiteren Schiedsrichter.

§ 16

Geschäftsordnung

Vollversammlung und Vorstand können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand erlässt für die Tätigkeit des Geschäftsführers eine Anordnung, die seine Befugnisse beschreiben. Darin ist festzustellen, dass der Geschäftsführer für die Abwicklung laufender Geschäfte und dabei bis zu einer Grenze der einzugehenden finanziellen Verpflichtung für den Verein vertretungsbefugt ist.

§ 17

Stellung zum Forstamt

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet die Waldgemeinschaft mit dem Forstamt zusammen.
2. Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen soll ein Vertreter des Amtes eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

§ 18

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Waldgemeinschaft an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen.

§ 19

Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in _____
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Vollversammlung vom _____ in _____ beschlossen.

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Hinweis: Die Satzung sieht nur die Wahl eines Geschäftsführers vor. Hier wird davon ausgegangen, dass die Vollversammlung den Geschäftsführer wählt. Es können aber auch in Anlehnung der Satzung des Waldvereins Formulierungen in die Satzung mit aufgenommen werden, dass der Geschäftsführer vom Vorstand bestellt werden kann. Ebenso kann auch die Formulierung aufgenommen werden, dass dem Geschäftsführer ein Rechnungsführer zur Seite gestellt wird. Alternativ kann der Rechnungsführer auch von der Vollversammlung gewählt werden.

Anlage 4

- Muster –

Einladung zur Gründungsversammlung

An die Waldbesitzer im Bereich der
Gemeinden: _____

Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft

Sehr geehrte Waldbesitzer,

wie Sie wissen, ist seitens der Waldbesitzer der Wunsch nach der Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft an mich herangetragen worden.

In verschiedenen Einzelgesprächen und Informationsveranstaltungen habe ich Ihnen den Sinn und Zweck einer Forstbetriebsgemeinschaft erläutert.

Eine kleine Arbeitsgruppe hat eine Mustersatzung für die Forstbetriebsgemeinschaft vorbereitet, die ich meiner Einladung zur Kenntnis und Verbesserung beifüge. Im Übrigen befindet sich auch eine Beitrittserklärung in der Anlage.

Nunmehr wird zur Gründungsversammlung eingeladen. Interessierte Waldbesitzer darf ich herzlich um Teilnahme bitten.

Tagungsort: _____

Tagungslokal: _____

Termin: _____

Beginn: _____

Datum

Unterschrift

Anlage 5

- Muster -

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft
_____ mit Wirkung vom heutigen Tage.

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Bankverbindung:

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Bank: _____

Größe des Waldbesitzes:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe (ha)</u>
------------------	-------------	------------------	-------------------

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Mit meinem Beitritt erkläre ich, dass ich die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft anerkenne.

Datum

Unterschrift

Anlage 6

- Muster –

Gesellschaftsvertrag für gemeinsame Bewirtschaftung innerhalb einer Waldgemeinschaft

1.

Die unterzeichnenden Gesellschafter schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 705 ff. BGB zusammen, welche die grenzübergreifende Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen in den Gemarkungen _____ nach einheitlichem Plan zum Gegenstand hat. Hierzu vereinbaren die Gesellschafter die Wirtschaftsführung und fachtechnische Anordnungsbefugnis der Waldgemeinschaft, einer Forstbetriebgemeinschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes, zu übertragen. Diese soll die Bewirtschaftung für die Gesellschaft betreiben.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, all diejenigen Geschäfte zu betätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie ist jedoch nicht berechtigt, gewerblich tätig zu werden. Fragen des Eigentumsrechts an den Flächen und der Verfügung darüber zählen nicht zu den Aufgaben der Gesellschaft.

2.

Die Gesellschafter sind entsprechend den Verrechnungsanteilen, wie sie für die Gesellschafter als gleichzeitige Mitglieder der Waldgemeinschaft gemäß der dortigen Satzung festgestellt wurden, beteiligt.

Danach berechnet sich auch die Beteiligung am Gewinn und Verlust.

(Die Gesellschafterversammlung kann diesen Grundsatz für Gewinn/Verlustaufteilung durch Berechnungsmodalitäten ergänzen, die spezielle Leistungen der Gesellschafter zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes berücksichtigen).

3.

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist nur jener Gesellschafter befugt, der als erstgenannter Beirat in den Vorstand der Waldgemeinschaft gewählt wird. Bei seiner Verhinderung tritt der zweitgenannte gewählte Beirat an seine Stelle.

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Der geschäftsführende Gesellschafter ist verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf diese Beschränkungen seiner Vertretungsvollmacht hinzuweisen und Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen. Auf allen Geschäftsbögen/Briefen der Gesellschaft ist auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

4.

Für Beschlussfassung durch die Gesellschafter (§ 712 ff. BGB) gelten die entsprechenden Bestimmungen in § 7 der Satzung der Waldgemeinschaft sinngemäß.

5.

Stirbt ein Gesellschafter oder gibt er das Eigentum an der Waldparzelle ab, so setzt sein Rechtsnachfolger in diesem Eigentum das Gesellschaftsverhältnis fort, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten eine andersartige Erklärung abgibt. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Ausscheidungsgründe sind Tod, Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft in der Waldgemeinschaft. Für die Kündigung gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 der Satzung der Waldgemeinschaft.

6.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705 – 740 BGB.

Der Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Regelung ist dann durch die Gesellschafter so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Anlage 7

- Muster -

Generalvertrag

1.

Die **Waldgesellschaft** _____, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch ihren Geschäftsführer (1. Beirat der Waldgemeinschaft), schließt mit der **Waldgemeinschaft** _____, einer staatlich anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft i.S.d. BWaldG, vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, einen Generalvertrag zu Fragen der Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen gegen angemessenes Entgelt.

2.

Die **Waldgesellschaft** _____ beauftragt die **Waldgemeinschaft** _____ mit der fachtechnischen Leitung, der Durchführung sämtlicher mit der Waldbewirtschaftung in Zusammenhang stehender Entscheidungen, Anordnungen und Kontrollen sowie mit der Durchführung von Ver- und Ankäufen im Namen und auf Rechnung der **Waldgesellschaft** _____.

Die **Waldgemeinschaft** _____ ist als fachliche Leitungs- und Abwicklungsstelle insbesondere verantwortlich für die Arbeitsorganisation, Lohnverrechnungsvorgänge, Einkäufe, Holzverkäufe sowie die Verteilung der Gewinne bzw. Verluste nach Abzug der Holzerntekosten an die Mitglieder.

3.

Die **Waldgemeinschaft** _____ führt die diesbezüglichen finanziellen Abwicklungen im Namen der **Waldgesellschaft** _____ auf einem gesonderten Konto. Zu diesem Zweck wird bei der _____ Bank/Sparkasse in _____ ein Konto errichtet.

4.

(Die Waldgemeinschaft _____ erhebt für die Abwicklung oben genannter Aufgaben ein Entgelt von _____ DM zuzüglich 16 % MwSt.)

5.

Die **Waldgemeinschaft** _____ erstattet alljährlich im Rahmen der Jahres-Vollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Rechenschaftsbericht. Die Vollversammlung ist in diesem Punkte gleichzeitig Gesellschafterversammlung der **Waldgesellschaft** _____. Diese entscheidet über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung der **Waldgemeinschaft** _____ .

Ort, Datum, Unterschriften

(Geschäftsführer Waldgesellschaft)
Waldgemeinschaft)

(1. Vorsitzender

Anlage 8

Anschriftenverzeichnis der Forstbehörden in Mecklenburg-Vorpommern

Oberste Forstbehörde	Straße	PLZ	Ort	Vorwahl	Telefon	Kw * 5...	Telefax	e-mail
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg- Vorpommern (LM)	-----	19048	Schwerin	0385	588-0		5886024	poststelle@lm.mvnet.de
	<i>Paulshöher Weg 1 (für Pakete)</i>	----- 19061	----- Schwerin				, 5886025	

Obere Forst- und Naturschutzbehörde	Straße	PLZ	Ort	Vorwahl	Telefon	Kw * 5...	Telefax	e-mail
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete	Fritz-Reuter-Platz 9	17139	Malchin	03994	235-0	043	235199	poststelle @lfg.mvnet.de
	Pf. 1119	17131	Malchin					
Außenstelle Schwerin/ Sitz Schwerin	Zeppeliner Str. 3	19061	Schwerin	0385	6700-0	044	6700102	info@lfg-malchin.de
Außenstelle Schwerin/ Sitz Güstrow	Gleviner Burg 1	18273	Güstrow	03843	8301-0	045	8301200	--
Außenstelle Franzburg	Garthofstr. 17-19	18461	Franzburg	038322	58409	046	58420	Lfg-asfranzburg@t-online.de

Untere Forstbehörde	Straße	PLZ	Ort	Vorwahl	Telefon	Kw *5	Telefax	e-mail
Forstamt Abtshagen (Wolfram Sacher)	Hauptstr. 4	18510	Abtshagen	038327	693690	059	40072	foa-abtshagen@lfg.mvnet.de
Forstamt Bad Doberan (Harald Runze)	Neue Reihe 46	18209	Bad Doberan	038203	22630	083	226319	foa-baddoberan@lfg.mvnet.de
Forstamt Billenhagen (Dr.v.Finckenstein)	OT Billenhagen Nr. 3	18184	Mandelshagen	038224	44780	089	44789	foa-billenhagen@lfg.mvnet.de
Forstamt Conow (Reginald Rink)	Karl-Marx-Str.20	19294	Kaliß	038758	3680	066	36829	foa-conow@lfg.mvnet.de
Forstamt Dargun (Rainer Köppe)	Dorfstr. 69	17179	Finkenthal	039971	30930	108	309319	foa-dargun@lfg.mvnet.de

Forstamt Friedrichsmoor (Christian Lange)	Schloßallee 9	19306	Friedrichsmoor	038757	23853, 23854	074	55625	foa-friedrichsmoor@lfg.mvnet.de
Forstamt Gädebehn (Ingo Nadler)	Rönkenhofer Weg 2	19089	Gädebehn	03863	222975	079	555331	foa-gaedebehn@lfg.mvnet.de
Forstamt Güstrow (Ralf Neuß)	Gleviner Burg 1a	18273	Güstrow	03843	8301100	087	830112 0	foa-guestrow@lfg.mvnet.de
Forstamt Jägerhof (Fred Lockenvitz)	Hainstr. 5	17493	Greifswald-Eldena	03834	840045	057	840005	foa-jaegerhof@lfg.mvnet.de
Forstamt Jasnitz (Dietmar Schoop)	Lange Str. 21	19230	Jasnitz	038751	3390	070	33920	foa-jasnitz@lfg.mvnet.de
Forstamt Karbow (Wolfgang Starke)	Lindenstr.1	19386	Karbow	038733	2280	076	22810	foa-karbow@lfg.mvnet.de
Forstamt Ludwigslust (Karl Struzyna)	Rosenstr. 22	19300	Kremmin	038757	20100	067	201020	foa-ludwigslust@lfg.mvnet.de
Forstamt Lüttenhagen (Frank Hartzsch)	Dorfstraße 1	17258	Lüttenhagen	039831	59120	100	59129	foa-luettenhagen@lfg.mvnet.de
Forstamt Mirow (Angela Wilke)	R.-Breitscheidt-Str 26	17252	Mirow	039833	26190	091	261920	foa-mirow@lfg.mvnet.de
Forstamt Neu Pudagla (Norbert Sündermann)	Post Ückeritz	17459	Neu Pudagla	038375	20460/29110	055	291137	foa-neupudagla@lfg.mvnet.de
Forstamt Neubrandenburg (Peter Hartwig)	Oelmühlenstraße 3	17033	Neubrandenburg	0395	5822144	105	544226 4	foa-neubrandenburg@lfg.mvnet.de
Forstamt Neukloster (Jörg Martens)	Goethestr. 1	23992	Neukloster	038422	45400	082	45420	foa-neukloster@lfg.mvnet.de
Forstamt Nossentiner Heide(Thomas Kelterborn)	Dorfstraße 6°	17214	Drewitz	039927	7500	093	75075	foa-nossentinerheide@lfg.mvnet.de
Forstamt Pasewalk (Jürgen Uecker)	Theerofenweg 1,	17321	Rothenklempenow	039744	50257	048	50217	foa-pasewalk@lfg.mvnet.de
Forstamt Poggendorf (Sven Blomeyer)	Grimmener Str. 16	18516	Süderholz	038331	6130	058	61329	foa-poggendorf@lfg.mvnet.de
Forstamt Radelübbe (Dr. Christoph Darsow)	Am Bakendorfer Weg 2	19230	Radelübbe	038850	6210	071	245	foa-radeluebbe@lfg.mvnet.de
Forstamt Rothemühl (Peter Neumann)	Dorfstr. 1a	17379	Rothemühl	039772	20223	050	20011	foa-rothemuehl@lfg.mvnet.de
Forstamt Rügen (Gerd Klötzer)	Sitz Werder	18546	Werder b. Saßnitz	038392	22761	063	36275	foa-ruegen@lfg.mvnet.de

Forstamt Sandhof (Horst Piper)	Waldstraße 35	19399	Sandhof	038736	8080	077	80820	foa-sandhof@lfg.mvnet.de
Forstamt Schildfeld (Jörg Stübe)	Forsthof 5	19260	Schildfeld	038843	21003, 21004	065	21005	foa-schildfeld@lfg.mvnet.de
Forstamt Schlemmin (Wolfgang Köhler)	Hauptstraße 10 a	18249	Schlemmin	038464	2290	084	22922	foa-schlemmin@lfg.mvnet.de
Forstamt Schönberg (Peter Rabe)	An der B 105, Forsthof	23936	Gostorf	03881	75990	073	759917	foa-schoenberg@lfg.mvnet.de
Forstamt Schuenhagen (Peter Krüger)	Am Kronenwald 1	18469	Schuenhagen	038324	6500	061	65025	foa-schuenhagen@lfg.mvnet.de
Forstamt Stavenhagen (Ralf Hecker)	An den Tannen 1	17139	Gielow	039957	2980	106	29815	foa-stavenhagen@lfg.mvnet.de
Forstamt Strelitz (Lutz Bockisch)	Lindenstraße 13	17235	Fürstensee	039825	2190	103	21921	foa-strelitz@lfg.mvnet.de
Forstamt Torgelow (Bärbel Neumann)	Anklamer Straße 10	17358	Torgelow	03976	431813, 431821	049	431818	foa-torgelow@lfg.mvnet.de
Forstamt Wilhelminenhof (Joachim Wilck)	OT Wilhelminenhof Nr.6	17237	Blumenholz	03981	239511	102	239524	foa-wilhelminenhof@lfg.mvnet.de
Forstamt Wredenhagen (Carl-Michael Clodius)	Dorfstraße 45	17209	Wredenhagen	039925	77930	090	779315	foa-wredenhagen@lfg.mvnet.de

Untere Forst- und Naturschutzbehörden

Nationalparkamt Müritz	Schloßplatz 3	17237	Hohenzieritz	039824	2520	128	25250	Info@nationalpark-mueritz.de
Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft	Im Forst 5	18375	Born	038234	5020	129	50224	poststelle@nlp-vbl.de
Nationalparkamt Rügen	Blieschow 7a	18586	Lancken-Granitz	038303	8850	130	88588	info@nationalparkamt-ruegen.de

Anlage 9

Verzeichnis der Forstbetriebsgemeinschaften

Forstamt	Name der FBG	Geschäftsführer	Anerkennung am	Anschrift der FBG	Telefon 1	Telefon 2	Fax	E-Mail
Abtshagen	Behrenwalde	Hinrich Joost Bärwald	01.02.93	18375 Born, Auf dem Ende 9	038234 30466	0171 6842033	038234 30366	hjbaerwald@t-online.de
Bad Doberan	Bad Doberan	Heiko Steinfeldt	01.12.91	18225 Kühlungsborn, Strandstr. 44				
Billenhagen								
Conow	Waldfrieden Benz-Briest	Klaus-Peter Heitmann	01.07.93	19249 Benz, Hauptstraße 7 A				
Dargun	Gnoiën	Alwin Rieck	01.07.94	17179 Gnoiën, Rostocker Chaussee 22	039971 12045			
Dargun	Remplin Hof und Hufe	Dieter Hogrefe	01.02.02	17139 Remplin, Alt-Panstorf Nr. 3	03994 633844			
Friedrichsmoor								
Gädebehn	Crivitz	Heinrich Lembke	01.02.99	19089 Crivitz, Breite Straße 18				
Gädebehn	Mestlin / Zölkow	Karsten Schlottmann	01.02.99	19374 Zölkow, Goldberger Strasse 14				
Güstrow	Wardow	Dieter Millahn	01.11.95	18299 Wardow, Dorfstraße 1				
Güstrow	Bansow	Karl-Heinz Meyer	01.05.98	18292 Schwiggerow, Haus 18	03845 170205			WaldvereinBanso@aol.com
Güstrow	Kobrow	Wolfgang Rehbein	01.09.99	18199 Kobrow				
Jägerhof	Groß Bünzow	Hilmar Milbradt	25.06.03	17390 Groß Bünzow, Dorfstraße 11	039724 22460		039724 26545	
Jägerhof	Schmatzin	Dr. Johannes Runge	01.08.98	17390 Schmatzin, Dorfstraße 16 A	039724 22225			

Jägerhof	Karbower Wald	Gert Schöndorf	01.11.99	17495 Wrangelsburg, Schwedenstrasse 14	038355 13087			
Jägerhof	Umgebung Greifswald	Eckhard Wenzlaff	14.04.00	24598 Latendorf, zum Wachtelstieg 1	04393 97752	0175 2211848		Spechtwald@t-online.de
Jägerhof	Karlsburg	Prof. Dr. Dieter Birnbaum	03.01.01	17495 Karlsburg, Teichweg 16	038355 61752			
Jasnitz	Röcknitztal	Udo Jauert	01.01.02	19288 Kummer, Picher Weg 2	038751 20643			
Jasnitz	Waldverein Wöbbelin	Gerd Franke	in Anerkennung	19288 Wöbbelin, Am Funkamt 5a	038753 80795	0173 3008648		
Karbow	Wessentin	Rudolf Oldorff	01.11.94	19386 Broock, OT Wessentin, Eldestr. 22	038732 20185			
Karbow	Möllenbeck / Karrenzin	Thorsten Holm	20.11.02	19372 Herzfeld, Neustädter Straße 7	0173 3008762			JorgRohr@aol.com
Ludwigslust	Steesow	Joachim Peter	01.08.97	19294 Krinitz, Ringstraße 10	038755 40841	0173 3009838		
Ludwigslust	Wanzlitz	Ulrich Petzak	03.11.00	19294 Dadow, Rosenstraße 11	038755 40053	0173 3009914		
Lüttenhagen	Bredenfelde	Gisold Bischoff	01.07.94	17237 Möllenbeck , Dorfstraße 16	03964210069		03964 210667	
Mirow	Krümmel / Lärz	Jörg Geistlinger	22.05.02	17248 Krümmel, Upp'n Hoff 01				
Neu Pudagla								
Neubrandenburg	Roggenhagen	Gerhard Heiß	01.05.95	17039 Roggenhagen, Dahlener Straße 11	039608 20269			
Neubrandenburg	Der Werder	Bernd Lange	20.06.03	17039 Roggenhagen, Brunner Str. 2	039608 20223			
Neubrandenburg	Krusenfelde	Bärbel Neumann	01.05.98	17379 Rothemühl, Dorfstraße 1a	039772 26854			
Neubrandenburg	Wildberg	Meinhard Krüger	01.12.98	17091 Wildberg, Alte Försterei 1	039604 20652			
Neubrandenburg	Idashof-Nord	Erhard Balzer	01.06.99	17089 Burow, Alte Dorfstrasse 11	03965 210318			

Neubrandenburg	Tollensetal	Lutz Grabowski	01.09.99	17089 Siedenbollentin, Lange Straße 23	03969 510410			
Neubrandenburg	Sarnow	Karl-Friedrich Lankow	01.01.00	17392 Sarnow, Anklamer Straße 10	0397 2220238			
Neukloster	Alt Meteln	Dietmar Hinz	01.12.91	19069 Groß Trebbow, Pingelshagener Straße 14				
Neukloster	Bad Kleinen	Axel Grewe	01.07.02	23996 Bobitz, Gartenstraße 5		0170 5416813		
Pasewalk	Boock	Jürgen Schröder	01.07.94	17322 Boock, Mühlenstraße 2	039754/23628	039744/50472		
Pasewalk	Koblenz	Dr. E. Behrendt	01.12.91	17309 Pasewalk, Karl-Liebknecht-Str. 13	03973/441311			
Poggendorf	Medrow	Karl-Friedrich Lorenz	01.05.93	17111 Medrow, Dorfstrasse 63	039995- 70304			
Poggendorf	Zarrentin	Günter Lachmann	01.04.94	18513 Zarrentin, Dorfstrasse 5	038334-394			
Poggendorf	Bassendorf	Claus Frommholz	01.05.95	18513 Bassendorf, Dorfstrasse 35	038334- 80303			
Poggendorf	Leyerhof	Hans Schäpe	01.12.95	18513 Wolthof, Nr. 1	038331- 80474			
Poggendorf	Spitzeck	Norbert Henke	01.02.96	17111 Nossendorf, OT Medrow, Dorfstrasse 30	039995- 79102			
Poggendorf	Zeitlow	Hans-Werner Skrodzki	01.03.98	17121 Zeitlow, Dorfstrasse 9	039998- 13885			
Poggendorf	Bentzin	Hartmut Giermann	01.11.98	17129 Bentzin- Zarrentin, Lindenweg	039997- 12506			
Poggendorf	Sanzkow	Siegfried Tetenz	01.07.99	17111 Teusin, Dorfstraße 21	039993- 70172			
Poggendorf	Dorow-Rodde	Christoph v. Schack	01.11.99	18513 Glewitz, Dorfstraße 1	038334-366			

Poggendorf	Vierower Wald	Ralf Meylahn	20.03.03	17121 Vierow , Vierower Allee 12	039998- 10176			
Radelübbe	Zülow	M. Pahlow	01.03.94	19073 Strahlendorf, Querweg 7				
Radelübbe	Schaalsee	Hans-Henning Burkhardt	20.04.02	19246 Stintenberg, Klopstockweg 3	04547 1368		04547 1408	
Radelübbe	Rögnitz	Hartmut Leyske	01.10.96	19205 Woldhof, Kremscher Chaussee 10				
Radelübbe	Rosenhagen	Gerd Kopas	01.06.97	19372 Matzlow, Eldeblick 12	038726 80094			
Radelübbe	Schossin	Wolfgang Jaacks	01.11.99	19073 Schossin, Dorfstrasse 12				
Rothemühl	Helpter Berge	W. Krage	18.10.93	17252 Mirow, Starsow 53				
Rothemühl	Kotelow	Frau Scheumann	15.12.93	17099 Schwichtenberg, Wiesenstrasse 1				
Rothemühl	Heinrichswalde	Uwe Kersten	01.10.95	FA Rothemühl, 17379 Rothemühl, Dorfstr. 1 a		0173 3009424		
Rothemühl	Klein Luckow	Jens Milke	in Anerkennung	17379 Rothemühl, Ausbau 3	0173 3009309			
Rügen								
Sandhof	Sehlsdorf	Beate Linke	01.12.95	19399 Dobbertin, Schulstraße 35	0174 7378937	038736 42490		LinkeUweBeate@aol.com
Sandhof	Benthen	Wolfgang Neumann	01.01.97	19386 Benthen, Kastanienallee 4	0172 3018437			
Schildfeld	Waldverein Schildfeld	Dr. Markus Hecker	21.07.03	29525 Uelzen, Wendtlandstr.10	0581 9463916		0581 9463930	hecker@wmg-uelzen.de
Schlemmin	Mecklenburger Seenplatte	Hans-Henning Burkhardt	23.03.02	Am Alten See 4, 23899 Gudow				
Schönberg								
Schuenhagen	Martensdorf	Ilona Malenke	01.05.95	18356 Barth, Lange Str. 27	038231- 77989	0170 6873029		fbg.martensdorf@surfeu.de

Schuenhagen	Löbnitz	z.Z. nicht bekannt	01.07.95	18314 Löbnitz, Barther Str. 34				
Stavenhagen	Müritzer Hügelland	Susanne Kleinke	11.10.93	17139 Malchin, Viezenhof 4	0171 3736039			
Stavenhagen	Plasten	Jürgen Creutzburg	01.01.94	17192 Varchentin, Beckenkrug 4	0170 5857614	039934 87820		
Stavenhagen	Kummerow	Norbert Stöwesand	01.07.94	17139 Kummerow, Dorfstraße 69	03952 2212			
Stavenhagen	Ivenack	Horst Mau	01.07.96	17153 Ivenack, Eichenallee 61	039954 31094			
Stavenhagen	Basedow / Liepen	Reiner Knaack	01.08.97	18279 Lalendorf, Am Hasenberg 14	038452 20255			
Stavenhagen	Groß Gievitz	Werner Saß	01.02.98	17192 Groß Gievitz, Dorfstr. 2	039934 7223			
Stavenhagen	Kentzlin	Harald Warncke	21.12.98	17111 Johannenhöhe, Dorfstr. 20	039996 70000			
Strelitz	Wesenberg	Hans-Joachim Stein	01.02.99	17255 Wesenberg, Str. d. Friedens 6	039831/20888	0173 8225476		
Torgelow	Ducherow	Heinz Schünemann	01.06.92	17379 Wietstock, Dorfstraße 19	03977720258			
Torgelow	Heidemühl	Jürgen Böhme	15.01.00	17398 Ducherow, Brandshof 1	03972620241			
Wilhelminenhof								
Wredenhagen	Buchholz- Kieve	Marlene Maaß	21.09.93	17209 Buchholz , Dorfstraße 63	039923/2456			
Wredenhagen	Rogeez	Hans-Georg Meyer	01.01.93	17209 Rogeez, Chausseestraße 13	039924/2095			
Wredenhagen	Morizaner w. V.	Kay Nikolaus Jansen	06.05.02	23568 Lübeck, Parkstr 54a	0451389610	01711440858		
Wredenhagen	Grabow-Below	Joachim Nitschke	01.04.93	17209 Grabow, Dorfstraße 17	039925/2689			
	Kirchliche FBG Mecklenburgs	Herr Klaiber	15.10.93	17209 Satow, Dorfstraße 5	039920/79170			
	Kirchliche FBG Vorpommern	Eberhard Schmidt	07.12.93	17309 Pasewalk, Kirchenförsterei 3				

Waldführer

Heft 1	Waldbesitz – Rechtliche Grundlagen
Heft 2	Aufforstung
Heft 3	Waldpflege
Heft 4	Buchenbewirtschaftung
Heft 5	Eichenbewirtschaftung
Heft 6	Kiefernbewirtschaftung
Heft 7	Waldnaturschutz
Heft 8	Holzernte
Heft 9	Verkehrssicherung
Heft 10	Jagd
Heft 11	Der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss
Heft 12	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Bei Fragen rund um die Forstwirtschaft stehen Ihnen die

Forstämter des Landes mit Rat und Tat zur Seite!